

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Bauen und Naturschutz

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2023)

[Verf-2013-8208/168]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das vorliegende Landesgesetz verfolgt nachstehendes Ziel:

- Umsetzung der landesrechtlich relevanten Bestimmungen (insbesondere Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 lit. e und f, Art. 11 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435/1 vom 23.12.2020 [im Folgenden: Richtlinie (EU) 2020/2184].

Die vorliegende Novelle dient dem ausschließlichen Zweck, ein Vertragsverletzungsverfahren und damit einhergehend drohende Strafzahlungen wegen Nicht- bzw. Schlechtumsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu vermeiden. Um diesen Zweck zu erreichen, müsste der Gesetzentwurf möglichst rasch in Kraft treten, zumal die Umsetzungsfrist mit 12. Jänner 2023 abgelaufen ist.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

Nach der Kompetenzbestimmung des Art. 15 Abs. 1 B-VG verbleibt eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die

Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Eine Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Baurechts besteht nur in jenen Fällen, in denen zwischen der in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Materie und den einschlägigen baurechtlichen Regelungen ein unlöslicher Zusammenhang besteht, wie dies etwa im Bereich des Bergwesens hinsichtlich bergbautechnischer Anlagen, des Eisenbahnwesens, der Schifffahrt und der Luftfahrt zutrifft.

Zu den umzusetzenden Bestimmungen werden im Besonderen Teil kompetenzrechtliche Überlegungen im Einzelnen ausgeführt.

Die abgabenrechtliche Regelung des § 16 Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz gründet sich auf die Kompetenzbestimmung des § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich sowohl dem Land als auch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage geringfügige Mehrkosten erwachsen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/2184 einerseits für die Risikobewertung von Hausinstallationen dem damit betrauten Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) Aufwendungen im Sinn von gutachterlicher Tätigkeiten entstehen werden (vgl. neu eingefügter § 73). Da zusätzliche beim OIB anfallende Kosten unter den Ländern anteilmäßig aufzuteilen sind, ist mit gewissen Mehrkosten für das Land zu rechnen, die derzeit allerdings noch nicht abgeschätzt werden können. Der Haushaltsvoranschlag unterliegt der Genehmigung des Landes Oberösterreich als Vereinsmitglied in der Generalversammlung des OIB. Andererseits wird den Gemeinden als baupolizeiliche Vollzugsorgane in den Fällen, wo die Risikoanalyse bzw. die Überwachung der Hausinstallationen ergibt, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit bestehen und sohin Maßnahmen zu treffen sind, in überschaubarem Ausmaß ein Einschreiten abverlangt, was im gegenwärtigen Personalaufwand Deckung finden sollte (vgl. neu eingefügter § 73).

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Im Rahmen der Risikobewertung von Hausinstallationen werden Eigentümerinnen und Eigentümer der von den spezifischen Risiken betroffenen prioritären Örtlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen vom OIB verpflichtet, die Einhaltung der Parameter laut Anhang I Teil D der

Richtlinie (EU) 2020/2184 zu überwachen (vgl. neu eingefügter § 73 Abs. 3). Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst zu tragen.

Auch der neu eingefügte § 18 Abs. 5 verpflichtet gegebenenfalls - unter engen Voraussetzungen - zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen bestehender Hausinstallationen. Auch in diesem Zusammenhang entstehende Kosten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern von betroffenen Gebäuden selbst zu tragen.

Auf Grund der Informationspflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen haben auch diese - soweit die Informationen nicht ohnehin bereits zur Verfügung gestellt werden - mit gewissen Mehrkosten zu rechnen (vgl. neu eingefügter § 16 Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz).

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben werden ausschließlich landesrechtlich relevante Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt. Dieses Landesgesetz sieht dabei ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist; es werden keine über die genannte Richtlinie hinausgehenden Anforderungen oder Standards geschaffen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte des vorliegenden Gesetzentwurfs wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht

vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im Artikel II Z 3 eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I und II (Allgemeines):

Zur Umsetzung der Art. 10, 11, 16 und 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 in innerstaatliches Recht liegt ein Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 13. Mai 2022, GZ: 2021-0.029.559, vor, auf welches in den weiteren Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen Bezug genommen wird (im Folgenden: Kompetenzgutachten).

Zu Art. I (Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013):

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

Zu Art. I Z 2 (§ 18 Abs. 5):

Umsetzungshinweis:

Der im § 18 neu eingefügte Abs. 5 dient der Umsetzung des Art. 10 Abs. 3 lit. f der Richtlinie (EU) 2020/2184. Die Nichtbeachtung eines entsprechenden Bauauftrags gemäß § 18 Abs. 5 wird - vor dem Hintergrund des Art. 23 der genannten Richtlinie - durch die Anwendung der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 sanktioniert.

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu bestimmten Maßnahmen mit dem Ziel, „die Risiken im Zusammenhang mit Hausinstallationen in allen Hausinstallationen zu verringern“. Dabei müssen alle in den folgenden lit. a bis f der Richtlinienbestimmung genannten Maßnahmen in Erwägung gezogen und die für relevant erachteten Maßnahmen getroffen werden. In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist hier zwischen den Verpflichtungen einerseits nach lit. a bis e und andererseits jener nach lit. f der Richtlinienbestimmung zu unterscheiden. Art. 10 Abs. 3 lit. a bis d fallen mit Verweis auf das Kompetenzgutachten nicht in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Das Kompetenzgutachten

sieht hier die Zuordnung der Handlungspflichten zu den Kompetenztatbeständen des Gesundheitswesens (lit. a bis c) bzw. des Gewerberechts (lit. d) vor.

Art. 10 Abs. 3 lit. e der Richtlinie (EU) 2020/2184 sieht vor, dass in Bezug auf Legionellen zur Verhinderung und Bewältigung möglicher Krankheitsausbrüche wirksame und gemessen an den Risiken verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikobeherrschung und Managementmaßnahmen zur Verfügung stehen müssen. Soweit bauliche Maßnahmen an Hausinstallationen erforderlich sind, treffen die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sinngemäß zu (vgl. B. I. Z 3). Demnach wird die Regelung dieser Belange der allgemeinen Baurechtskompetenz des Landesgesetzgebers zuzuordnen sein. Nicht in dessen Zuständigkeit, sondern in jene des Bundes auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, fallen hingegen sonstige (Management-)Maßnahmen zur Verhinderung von Krankheitsausbrüchen oder zur Krankheitsbekämpfung.

Die Richtlinienbestimmung des Art. 10 Abs. 3 lit. f sieht Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Hausinstallationen vor, sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist. Hierbei handelt es sich um (bauliche) Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, auf die die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sinngemäß zutreffen (vgl. B. I. Z 3). Hier wird eine entsprechende gesetzliche Regelung daher der allgemeinen Baurechtskompetenz des Landesgesetzgebers zuzuordnen sein.

Weiterführende Bemerkungen:

§ 18 Abs. 5 verpflichtet gegebenenfalls zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen bestehender Hausinstallationen; dies jedoch nicht absolut, sondern nur im Fall, dass eine solche Maßnahme wirtschaftlich und technisch machbar ist. Dazu kommt, dass Art. 10 Abs. 3 Einleitungssatz der Richtlinie (EU) 2020/2184 ebenfalls nicht absolut gehalten ist, sondern dazu verpflichtet, eine solche Maßnahme in Betracht zu ziehen und - so sie sich als relevant herausstellt - auch zu treffen. In diesem Sinn wird die Verpflichtung zum Austausch nur für den Fall einer erheblichen Gesundheitsgefährdung insbesondere mit Blick auf eine wesentliche Überschreitung des Parameterwertes für Blei [vgl. Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184] vorgesehen, womit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen ist.

Zu Art. I Z 3 (7b. Abschnitt; §§ 71 bis 73):

Umsetzungshinweis:

Die §§ 71 bis 73 (7b. Abschnitt) dienen insbesondere der Umsetzung der Art. 2, Art. 7 Abs. 6, Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 lit. e und Art 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184.

§ 71 normiert die Begriffsbestimmungen, welche sich aus Art. 2 der zitierten Richtlinie ergeben.

Insbesondere der Begriff „prioritäre Örtlichkeiten“ nach Art. 2 Z 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 lässt den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum (arg. „wie von den Mitgliedstaaten festgelegt“). Dieser wird im § 71 Z 5 derart genützt, dass zwar die grundlegende Begriffsbestimmung von der

Richtlinie übernommen, diese jedoch durch eine demonstrative Aufzählung konkret in Betracht kommender Örtlichkeiten ergänzt wird. Diese Aufzählung orientiert sich an Erwägungsgrund 19 zur Richtlinie (EU) 2020/2184.

Im **§ 72** werden ergänzende Bestimmungen über die Verwendung von Bauprodukten, die mit Wasser für den menschlichen Verbrauch in Berührung kommen, festgelegt. Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt.

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

Art. 11 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sieht Mindestanforderungen für Materialien und Werkstoffe vor, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen. Der Abs. 1 dieser Richtlinienbestimmung regelt in allgemeiner Form die Anforderungen an die betreffenden Materialien und Werkstoffe. Die nähere Ausgestaltung dieser Anforderungen obliegt nach den Abs. 2 bis 6 dieser Richtlinienbestimmung der Durchführungsgesetzgebung der Europäischen Kommission; Gleiches gilt hinsichtlich der Festlegung des geeigneten Konformitätsbewertungsverfahrens (Abs. 8) und spezifischer Kennzeichnungsvorschriften (Abs. 11). Insoweit entsprechende Durchführungsrechtsakte noch zu erlassen sind, bedarf es bis auf weiteres jedenfalls keiner Umsetzungsvorschriften auf nationaler Ebene. Vielmehr sieht Art. 11 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2020/2184 vor, dass bis zum Erlass der im Abs. 2 genannten Durchführungsrechtsakte die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen bezüglich spezifischer Mindesthygieneanforderungen für die betreffenden Materialien oder Werkstoffe beibehalten oder erlassen können, sofern diese Maßnahmen nicht den Vorschriften des AEUV widersprechen.

Aktuell ist bei dieser Ausgangslage daher ausschließlich Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 betreffend die allgemeinen Produkthanforderungen umzusetzen. Der Baurechtskompetenz des Landesgesetzgebers unterliegt das Verteilsystem ab der Übergabestelle; regelmäßig wird es sich dabei um die Hausinstallationen handeln. Der Begriff der Hausinstallation ist in Art. 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 definiert (vgl. dazu § 71).

Weiterführende Bemerkungen:

Nach dem geltenden § 2 Z 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 wird ein Bauprodukt wie folgt definiert: „Baustoffe einschließlich bauchemischer Mittel, Bauteile und Bauarten, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden, wie Fertigteildecken, Fertigteilstürze, Rauch- und Abgasfänge, tragende Wandbausteine, Fertigmörtel, Fertigputze, Wärmedämmsysteme (bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Glasseidengewebe und Putz), Bewehrungsstähle, Fertighäuser, Fertigteile (wie zB aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton oder Holz) und daraus hergestellte Tragwerke für vorwiegend ruhende Belastung“. Von § 72 sind sämtliche Bauprodukte für Hausinstallationen, sofern sie mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, umfasst; dies unabhängig davon, ob sie in den Baustofflisten ÖA oder ÖE angeführt sind (§§ 59 und 65) oder ob es sich um sonstige Bauprodukte handelt (§ 67).

§ 73 regelt die Risikobewertung von Hausinstallationen und dient insbesondere der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184.

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

Im Kompetenzgutachten wird für die Beurteilung der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Regelung der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 betreffend die Risikobewertung von Hausinstallationen nach einer Analyse der in Betracht kommenden Kompetenztatbestände ausgehend vom historisch vorgefundenen Versteinerungsmaterial wie folgt ausgeführt:

„Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass zur Risikobewertung von Hausinstallationen und den dazugehörigen Produkten, Materialien und Werkstoffen und zur Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung festgestellter Risiken von einem sanitäts- bzw. gesundheitsrechtlichen Gesichtspunkt die Bundesgesetzgebung auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“), von einem baurechtlichen Gesichtspunkt aber auch die Landesgesetzgebung auf Grund des Art. 15 B-VG („Baurecht“) zu regeln berufen ist, soweit das betreffende Gebäude nicht in einem unlöslichen Zusammenhang mit einer Bundesmaterie steht.“

Daraus ergibt sich, dass eine eindeutige Kompetenzzuordnung nicht ohne weiteres möglich ist. Der vorliegende Entwurf behandelt Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 ausschließlich unter Gesichtspunkten des Baurechts. Bei Hausinstallationen bzw. den dafür verwendeten Produkten, Materialien und Werkstoffen handelt es sich um Bauprodukte, die in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen eingebaut sind. Da von Bauprodukten Risiken für die Trinkwasserbeschaffenheit ausgehen können, kann auch eine materienspezifische Gefahrenlage argumentiert werden, deren Abwehr nicht (mehr) unter die - die allgemeine Gefahrenabwehr betreffende - Bundeskompetenz auf dem Gebiet des Gesundheitswesens fällt. Auch unterliegen Hausinstallationen, anders als Wasserversorgungsanlagen, nicht der Wasserrechtskompetenz des Bundes.

Weiterführende Bemerkungen:

Gemäß **Abs. 1** sind Hausinstallationen einer allgemeinen Risikoanalyse zu unterziehen. Die Durchführung der Risikoanalyse wird dem OIB übertragen, das eine gemeinsame Einrichtung aller Länder darstellt und dessen Aufgabe es ua. ist, technische Gutachten auf dem Gebiet des Bau- bzw. Bauproduktwesens zu erstellen. Auch bei der Risikoanalyse handelt es sich um eine spezifische Art eines (bau-)technischen Gutachtens. Das OIB kann die Erstellung der allgemeinen Risikoanalyse unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auch an Dritte vergeben. Die Verpflichtung, die Risikoanalyse erstmalig bis zum 12. Jänner 2029 durchzuführen und diese in sechsjährigen Abständen zu evaluieren ergibt sich aus Art. 7 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2020/2184.

Mit **Abs. 2 und 3** dieser Bestimmung werden Art. 10 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt.

Abs. 2 regelt, dass die Risikobewertung auch die Überwachung, der in Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 angeführten Parameter in Örtlichkeiten, bei denen im Zuge der allgemeinen Analyse gemäß Abs. 1 spezifische Risiken für die Wasserqualität und die menschliche Gesundheit ermittelt

wurden, umfasst. In Bezug auf Legionellen und Blei ist die Überwachung auf prioritäre Örtlichkeiten zu konzentrieren. Die Konzentration der Überwachung bezüglich Legionellen und Blei auf die prioritären Örtlichkeiten ergibt sich auf Grund von Art. 10 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2020/2184. Zum Begriff der prioritären Örtlichkeit vgl. § 71 Z 5. Zudem regelt Abs. 2 die Modalitäten der Überwachung, welche sich insbesondere aus Art. 13 der genannten Richtlinie in Verbindung mit Anhang II Teil D sowie Abs. 4 in Verbindung mit den entsprechenden Spezifikationen nach Anhang III ergeben.

Sofern die Risikoanalyse nach Abs. 1 ergibt, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten ausgehend von den Hausinstallationen und den dafür verwendeten Bauprodukten, Materialien und Werkstoffen spezifische Risiken in Bezug auf Blei oder Legionellen bestehen, bestimmt **Abs. 3** anknüpfend an Abs. 2, dass das OIB die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von den spezifischen Risiken betroffenen prioritären Örtlichkeit zu verpflichten hat, die Einhaltung der Parameter laut Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu überwachen und die Ergebnisse der Überwachung an das OIB zu übermitteln.

Abs. 4 sieht eine Vorlagepflicht des OIB an die Landesregierung vor.

Die Verpflichtung des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 wird mit **Abs. 5** dieser Bestimmung umgesetzt. Sofern die Baubehörde Kenntnis erlangt, dass in Bezug auf bestimmte Örtlichkeiten auf Grund der allgemeinen Analyse gemäß Abs. 1 Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen oder sich auf Grund der Überwachung gemäß Abs. 2 zeigt, dass die Parameter laut Anhang I Teil D der Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht eingehalten werden und dies auf bauliche Missstände zurückzuführen ist, hat sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Objekts unter Gewährung einer angemessenen Frist geeignete baupolizeiliche Maßnahmen aufzutragen, um das Risiko der Nichteinhaltung der Parameterwerte zu beseitigen oder zu verringern.

Mit **Abs. 6** wird Art. 10 Abs. 3 lit e umgesetzt; zu den kompetenzrechtlichen Ausführungen vgl. B. I. Z. 2.

Zu Art. II (Änderung des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes):

Zu Art. II Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

Zu Art. II Z 3 (§§ 16 und 17):

Umsetzungshinweis:

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 sieht in ihrem Art. 17 verschiedene (wiederkehrende) Informationspflichten der Öffentlichkeit vor. § 16 dient der Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 (Anhang IV

Z 7 lit. c) und Abs. 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2020/2184. Vor dem Hintergrund des Art. 23 der genannten Richtlinie wird hinsichtlich der Strafbarkeit im Falle der Nichtbeachtung der Informationspflichten gemäß § 16 auf die Bestimmung des neu eingefügten § 17 verwiesen.

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

Im Kompetenzgutachten wird für die Beurteilung der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Regelung der Informationspflichten nach Art. 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 in Anlehnung an die dem Umweltinformationsgesetz des Bundes zugrundeliegende Sichtweise ein annexweises Anknüpfen an die Materiengesetzgebungskompetenz vorgeschlagen. Demnach kommen vorliegend verschiedene Kompetenztatbestände zum Tragen, wobei im Kompetenzgutachten Folgendes ausgeführt wird:

„Informationspflichten über den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch, Angaben zum jeweiligen Wasserversorger sowie zu dessen Eigentumsstruktur fallen etwa unter den Kompetenztatbestand ‚Wasserrecht‘, da es sich dabei um Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage handelt (vgl. bereits unter Punkt 2.1., insb. VfSlg. 4883/1964).

Informationen betreffend den Wasserpreis folgen jener Gesetzgebungskompetenz, auf Grund deren die Gemeinden dazu ermächtigt wurden, Gebühren für ua. die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers einzuheben (§ 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017; vgl. VfSlg. 3550/1959, 10947/1986 mwN zur Entstehungsgeschichte).

Was schließlich die Informationen über die Wasserqualität anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass bereits das LMSVG in seiner geltenden Fassung mit § 44 eine Verpflichtung enthält, wonach zur Information der Verbraucher jährlich ein Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers vorzulegen ist. Auch die geltende Trinkwasserverordnung bestimmt in ihrem § 6, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren hat.“

Dem Kompetenzgutachten folgend kommt eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der in Rede stehenden Informationspflichten vorweg nur im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit. c (Aufschlüsselung der Entgelte bei größeren Wasserversorgern) sowie des Art. 17 Abs. 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2020/2184 in Betracht („Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter“), und zwar insoweit, als für die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers Benützungsgebühren erhoben werden. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der gegenständlichen Bestimmung kann auf Grund von § 8 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 argumentiert werden.

Soweit Gemeinden für die Wasserversorgung keine Benützungsgebühren, sondern auf vertraglicher Grundlage Entgelte erheben, haben diese ihre Rechtsgrundlage im Zivilrecht. Gleiches gilt in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch ausgegliederte Rechtsträger der Gemeinden erfolgt,

die ihrerseits vertragliche Entgelte erheben. Nach der dargelegten, dem Kompetenzgutachten zugrundeliegenden Sichtweise wird davon ausgegangen, dass die Regelung der in Rede stehenden Informationspflichten diesfalls dem Bund als Zivilrechtsgesetzgeber obliegt. Keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht weiters in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch Wassergenossenschaften erfolgt. Diese haben ihre gesetzliche Grundlage im WRG 1959. Gegenüber deren Mitgliedern ist die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung Sache der Satzungen (§ 77 Abs. 2 lit. d leg. cit.). Soweit auch Personen, die nicht Mitglieder der jeweiligen Wassergenossenschaft sind, mit Wasser versorgt werden, erfolgt deren Versorgung wiederum auf vertraglicher und damit zivilrechtlicher Grundlage,

Weiterführende Bemerkungen:

§ 16 regelt die Information über den Wasserpreis. Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, die Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen im Sinn der finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften vorschreiben (§ 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017), haben die Gebührenpflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

Die erweiterte Informationspflicht nach **Abs. 2** betrifft hingegen Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen gemäß Abs. 1, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen. Dies entspricht der Vorgabe von Anhang IV Z 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184. In Oberösterreich gibt es derzeit (nur) vier Wasserversorgungsanlagen, die mehr als 10.000 m³ Wasser pro Tag abgeben, oder mehr als 50.000 Personen versorgen; diese Wasserversorgungsanlagen sind: 1.: Wasserversorgung der Landeshauptstadt Linz (Betreiber: Linz Service GmbH), 2.: Wasserversorgung der Stadt Wels durch die eww AG (Betreiber: eww AG), 3.: Wasserversorgung der WDL für den Raum Wels (Betreiber: WDL Wasserdienstleistungs GmbH), 4.: Wasserversorgung des Wasserverbands Fernwasserversorgung Mühlviertel (Betreiber: Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel). Diese unterliegen nicht dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, da sie keine Gebühren im Sinn der finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften vorschreiben (siehe kompetenzrechtliche Überlegungen).

Abs. 3 regelt die Art, in der die Information zu erfolgen hat, entsprechend Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184. Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 (vorliegend relevant, wie oben dargelegt, nur hinsichtlich Anhang IV Z 7 lit. c leg. cit.) sieht in allgemeinerer Form nur „angemessene und aktuelle“ Informationen vor. Diesem Erfordernis ist durch die speziellere Regelung des Abs. 3 mit entsprochen.

Die Umsetzung der Informationspflicht über den Wasserpreis erfordert im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung begleitend eine Ermächtigung zur Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten. **Abs. 4** sieht die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung jener personenbezogenen Daten vor, die zum Zweck der Erfüllung der Informationspflichten erforderlich sind. Dies sind ausschließlich Identifikationsdaten und Erreichbarkeitsdaten.

Zu Art III (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):

Abs. 1 und 2 enthalten die Inkrafttretens- bzw. Übergangsbestimmung für die gegenständliche Novelle.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2023), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Bauen und Naturschutz in Betracht.

Linz, am 22. Mai 2023

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Manfred Haimbuchner

Landeshauptmann-Stellvertreter